

Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Reinhard Biechl
Telefon: 0512/508-2208
Telefax: 0512/508-2205
e-mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR 0059463

**Entwurf einer Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-197/153

Innsbruck, 15.04.1999

Zu GZ 920.250/9-VII/A/6/99 vom 25. März 1999

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Personalvertretungsgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 6 (§ 9 Abs. 3 lit. a):

Die Verpflichtung zur Mitteilung einer mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage dauernden vertretungsweisen oder provisorischen Verwendung in einer Vorgesetztenfunktion wird für den Bereich der Lehrer abgelehnt.

§ 27 Abs. 1 LDG 1984 bestimmt, wer im Fall der (kurzzeitigen) Verhinderung des Leiters einer Schule diesen zu vertreten hat, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Betrauung mit der Schulleitung gegeben sind. Im Hinblick darauf, dass die Verwendung eines Lehrers als Leiter-Vertreter angesichts der festgeschriebenen Kriterien (frühester Vorrückungstichtag, längste Verwendung in der höchsten Verwendungsgruppe) der Disposition des Dienstgebers entzogen ist, sollte auf die vorgesehene Bestimmung - nicht zuletzt wegen der Häufigkeit von Vertretungsfällen - verzichtet werden. Wenn in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass die in Rede stehende Mitteilungspflicht der Transparenz diene, so wird dazu bemerkt, dass die nach § 27 Abs. 1 LDG 1984 maßgeblichen Kriterien jederzeit auch dem der Personalvertretung zur Verfügung stehenden Personalverzeichnis entnommen werden können und somit die angesprochene Transparenz gegeben ist.

Zu Z. 10 (§ 10 Abs. 5):

§ 9 Abs. 2 lit. i PVG sollte (zumindest für den Lehrerbereich) vom Anwendungsbereich des § 10 Abs. 5 PVG ausgenommen werden. Sowohl bei der Lehrfächerverteilung als auch bei der Erstellung des Stundenplanes steht der Personalvertretung das Mitwirkungsrecht nach § 9 Abs. 2 lit. i PVG zu. Die Erhebung von Einwendungen seitens der Personalvertretung hätte (im Hinblick auf den Suspensiveffekt) zur Folge, dass ein geordneter Unterrichtsbetrieb nicht möglich wäre bzw. in Frage gestellt würde.

Zu Z. 11 (§ 10 Abs. 6):

Wiederholt wurde bereits auf die im Landeslehrerbereich bestehende Situation hingewiesen, wonach die "übergeordnete Dienststelle" sowohl mit der "Zentralstelle" als auch mit der gemäß § 42 PVG an die Stelle der Personalvertretungs-Aufsichtskommission tretenden Behörde identisch ist. Die für das Personalvertretungsrecht typische "Mehrstufigkeit" ist in diesem Bereich nicht entsprechend verwirklicht.

In diesem Zusammenhang wird abermals festgehalten, dass Bedarf nach einer Personalvertretungs-Aufsichtskommission für Landeslehrer besteht. Wenn auch die seit 1991 unternommenen Bemühungen (vgl. zuletzt das ha. Schreiben vom 23. April 1997, Zl. Präs.II/EU-Recht-197/144), legistische Maßnahmen des Bundes zur Lösung dieses Problems zu erreichen, fruchtlos geblieben sind, so besteht die Problematik der Interessenkollision (die Landesregierung hat als Personalvertretungs-Aufsichtsbehörde über Beschwerden gegen Entscheidungen zu befinden, die die Landesregierung als Zentralstelle erlassen hat) nach wie vor. Die von einem Teil der Bundesländer - vor allem im Hinblick auf die geringe Zahl von Beschwerdefällen - seinerzeit eingenommene ablehnende Haltung gegen die Einrichtung von Personalvertretungs-Aufsichtskommissionen für Landeslehrer steht nach ha. Auffassung in keinem Widerspruch zur Schaffung bundesrechtlicher Grundlagen für die Errichtung solcher Kommissionen, zumal die Frage, ob von der Möglichkeit der Errichtung einer Kommission Gebrauch gemacht oder die Aufgaben der Personalvertretungsaufsicht weiterhin von der Landesregierung wahrzunehmen sind, jedes Bundesland für sich zu beurteilen hat.

Es ergeht daher neuerlich das Ersuchen, eine Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der Weise in die Wege zu leiten, dass die für die Errichtung unabhängiger Personalvertretungs-Aufsichtskommissionen durch die Länder erforderlichen bundesrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Zu Z. 25 (§ 41 Abs. 7 bis 9):

Die im § 41 Abs. 7 Z. 4 PVG (schon bisher) vorgesehene Verpflichtung, dass Feststellungen der Kommission dem zuständigen Bundesminister zuzustellen sind, wird für den Landeslehrerbereich als obsolet angesehen.

Gegen die im § 41 Abs. 9 PVG vorgesehene Berechtigung des Zentralausschusses zur Erstattung einer Disziplinaranzeige bestehen folgende Bedenken:

- Soweit es sich bei dem für die von der Kommission (nach § 42 PVG: von der Landesregierung) festgestellte Gesetzwidrigkeit Verantwortlichen um einen Landeslehrer handelt, wird darauf hingewiesen, dass die Erstattung der Disziplinaranzeige nach § 78 Abs. 2 LDG 1984 der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde vorbehalten ist. Im Einklang mit kompetenzrechtlichen Bestimmungen kann sich die Berechtigung des Zentralausschusses dementsprechend nur auf die Mitteilung an die zur Erstattung von Disziplinaranzeigen zuständige Behörde erstrecken.
- Soweit es sich bei dem für die von der Kommission (nach § 42 PVG: von der Landesregierung) festgestellte Gesetzwidrigkeit Verantwortlichen um einen Landesbeamten handelt, stellt die Berechtigung des Zentralausschusses zur Erstattung der Disziplinaranzeige ebenfalls einen Eingriff in die Kompetenz des Landesgesetzgebers dar.

Zu Z. 26 (§ 45 Abs. 17):

Der Entwurf sieht als Inkrafttretenszeitpunkt für die Änderung des § 15 Abs. 1 den 1. Juli 1999 vor. Die vorgesehene Textierung bewirkt, dass die Dauer der derzeitigen, am 1. Juli 1999 noch laufenden Funktionsperiode auf fünf Jahre ausgedehnt wird. Da dies - wie auch den Erläuterungen zu entnehmen ist - natürlich nicht beabsichtigt ist, müsste eine entsprechende Übergangsbestimmung sicherstellen, dass für die laufende Funktionsperiode § 15 Abs. 1 PVG in der derzeit geltenden Fassung maßgeblich ist.

Einer entsprechenden Übergangsbestimmung bedarf auch die Bestimmung des § 25 Abs. 5a PVG.

- 3 -

Abschließend wird angeregt, § 42 dahingehend zu ergänzen, dass die Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen nach § 4 Abs. 4 PVG nur an den Amtstafeln der betroffenen Dienststellen und nicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung kundzumachen ist. Eine Kundmachung in der Wiener Zeitung scheint wegen der nicht über das betroffene Bundesland hinausgehenden Bedeutung nicht erforderlich und verursacht unvertretbar hohe Kosten, was eindeutig dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung widerspricht.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

- 5 -

Abschriftlich

An die
Abteilungen
IVa zu Zl. 14/44 vom 9. April 1999
Präs. I zu Zl. 110/59 vom 7. April 1999
Ib

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.